

Empfängern im Tausche gegen eine andere Zeitung oder ohne Entgelt geliefert werden. Nach Österreich-Ungarn sind nur Tauschemplare zulässig. Die Gesamtzahl der Freieemplare darf 10 Prozent der Postauslage nicht übersteigen. Amtliche Blätter, bei denen eine mißbräuchliche Ausnutzung der Einrichtung nicht zu befürchten ist, sowie Freieemplare für Reichs- und Staatsbehörden und parlamentarische Körperschaften des Reichs und der deutschen Staaten sind von dieser Beschränkung ausgenommen.

Bei jeder Anmeldung wird vom Verleger die gesetzliche Zeitungsgeldgebühr und, sofern er das Zeitungsbestellgeld entrichten will, auch dieses erhoben. Letzteres wird lediglich nach der Zahl der Ausgaben berechnet. Ist diese Zahl der Verlags-Postanstalt nicht genau bekannt, so wird der voraussichtliche Durchschnitt zugrunde gelegt. Im Reichspostgebiete und Bayern beträgt das Bestellgeld für Zeitungen für einen Monat, die seltener als einmal in der Woche erscheinen, 2 h ; die wöchentlich einmal erscheinen, 4 h ; die wöchentlich zweimal erscheinen 6 h , dreimal 8 h usw. Dagegen werden in Württemberg für jedes zu bestellende Exemplar 20 h jährlich für das wöchentlich einmalige oder seltenerere Erscheinen und 20 h jährlich mehr für jede weitere Ausgabe in der Woche erhoben; dabei werden stets die regelmäßigen oder die zugelassenen kürzeren Bezugszeiten voll zugrunde gelegt und etwaige Bruchpfennige auf volle Pfennige nach oben abgerundet. Im Verkehr mit den deutschen Schutzgebieten wird Zeitungsbestellgeld nicht erhoben, weil bei den deutschen Postanstalten im Schutzgebiete ein Bestelldienst nicht besteht. Für Tauschemplare nach Österreich-Ungarn kann Bestellgeld nicht erhoben werden, weil selbiges der bestellenden Postverwaltung verbleibt und eine gegenseitige Vergütung nicht ohne Kursverluste möglich ist. Bezahlt der Verleger das Bestellgeld der zu bestellenden Exemplare nicht, so wird es durch den Briefträger vom Empfänger eingezogen. Verweigert der Bezieher die Zahlung, so wird das Exemplar dem Verleger zur Verfügung gestellt. Nachträgliches Bezahlen des Bestellgeldes seitens des Verlegers ist nicht zulässig.

Anträgen auf Überweisung der für gewonnene Bezieher bestellten Zeitungen oder von Tausch- und Freieemplaren an andere Personen als die ersten Empfänger, sowie auf Rückzahlung der Zeitungsgeldgebühr und des etwaigen Bestellgeldes wird keine Folge gegeben. Den Verlegern ist jedoch gestattet, die Überweisung von Zeitungen für gewonnene Bezieher, sowie von Tausch- und Freieemplaren an eine andere Postanstalt zu beantragen, z. B. wenn der Bezieher verzogen ist. Derartige Anträge sind von den Verlegern unter Vorausbezahlung der Überweisungsgebühr schriftlich an die Verlags-Postanstalt zu richten.

Zeitungen, die von Verlegern für gewonnene Bezieher oder als Tausch- und Freieemplare nach Orten mit mehreren Bestell-Postanstalten geliefert und infolge unzutreffender Wohnungsangabe in dem Lieferungsschreiben oder eines sonstigen Versehens des Verlegers einer unrichtigen Bestell-Postanstalt zugeführt worden sind, werden von dieser ohne besondere Gebühr an die richtige Postanstalt überwiesen. Hiervon erhält in jedem Falle der Verleger Nachricht. Wenn Zeitungsexemplare für gewonnene Bezieher, sowie Tausch- und Freieemplare den vom Verleger bezeichneten Empfängern aus irgend einem Grunde nicht zugestellt werden können, so erhält der Verleger von der Verlags-Postanstalt Nachricht darüber und gleichzeitig die Anregung, dieses Exemplar für den Rest der Bezugszeit nicht mehr zu liefern. Bis der Verleger sein Einverständnis zur Zurückziehung gibt, wird das Exemplar ohne Unterbrechung an die Absatz-Postanstalt versendet. Wünscht ein Verleger die Lieferung von Tausch- und Freieemplaren und von Exemplaren für

gewonnene Bezieher im Laufe der Bezugszeit einzustellen, oder Anmeldungen von solchen Exemplaren vor Beginn der Lieferzeit zurückzuziehen, so hat der Verleger sich schriftlich an die Verlags-Postanstalt zu wenden, die diesen Wünschen darnach entspricht. Die bei einer Absatz-Postanstalt nicht abgeholt oder aus irgend einem Grunde nicht an den Empfänger zu bringenden Zeitungen für gewonnene Bezieher oder Tausch- und Freieemplare werden nach Ablauf einer zweiwöchigen Lagerfrist beseitigt.

Die Anmeldung einer größeren Anzahl von Exemplaren für gewonnene Bezieher und von Tausch- oder Freieemplaren seitens des Verlegers muß bei der Verlags-Postanstalt so zeitig vor Beginn der Bezugszeit geschehen, daß alle beteiligten Absatz-Postanstalten benachrichtigt und alle notwendigen Versendungsbedingungen vor Beginn der Bezugszeit fertig gestellt werden können.

VII. Washingtoner Zeitungs-Übereinkommen vom 15. Juni 1897.

Dieses Übereinkommen wurde abgeschlossen zwischen Deutschland und den deutschen Schutzgebieten, den selbstständigen Republiken von Zentralamerika Honduras, Nicaragua und Salvador, Österreich-Ungarn, Belgien, Brasilien, Bulgarien, Chile, der Republik Kolumbien, Dänemark, der Republik San Domingo, Ägypten, Griechenland, Italien, Luxemburg, Norwegen, den Niederlanden, Persien, Portugal und den portugiesischen Kolonien, Rumänien, Serbien, Schweden, der Schweiz, der Türkei und Uruguay.

An der Ausführung des Zeitungs-Übereinkommens nehmen aber nur teil: Deutschland und die Schutzgebiete, Belgien, Bulgarien, Chile, Dänemark, Ägypten, Italien, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Österreich-Ungarn, Portugal mit Azoren und Madeira, Rumänien, Schweden, Schweiz, Serbien und Uruguay. Deutschland unterhält mit sämtlichen vorbezeichneten Ländern, ausgenommen Bulgarien, auf Grund besonderer Vereinsbestimmungen einen unmittelbaren Postzeitungsverkehr; die deutschen Schutzgebiete treten mit den Vereinsländern nicht unmittelbar, sondern durch Vermittelung der deutschen Postverwaltung in Zeitungs-austausch. Ebenso vermittelt die deutsche Postverwaltung für andere Zeitungsvereinsländer den Zeitungsverkehr mit Nichtvereinsländern, insbesondere mit Frankreich, Großbritannien, Rußland, Spanien, Vereinigten Staaten von Amerika, Australasien, Brasilien, Britisch-Indien, China, der Kap-Kolonie, Japan und Marokko. Zeitungen aus Bulgarien, sowie aus den nicht am Zeitungs-Übereinkommen teilnehmenden Hinterländern Österreich-Ungarns sind durch die österreichische Postverwaltung zu beziehen. In Deutschland wird für Zeitungen jeden Ursprungs nach Zeitungsvereinsländern, sowie für Zeitungen aus Zeitungsvereinsländern nach Deutschland und Rußland eine Zeitungsgeldgebühr von $12\frac{1}{2}$ Prozent des Einkaufspreises erhoben mit der Ermäßigung auf $6\frac{1}{4}$ Prozent bei Zeitungen, die seltener als monatlich viermal erscheinen. Den Zeitungsbezugspreis erhöhen können noch etwaige bei den Bestimmungs-ländern geltende Stempelgebühren. Im deutschen Verkehr mit Österreich-Ungarn gelten im allgemeinen die deutschen Bestimmungen; für den Verkehr mit Dänemark, Schweden und Norwegen sind besondere Vereinbarungen über ermäßigte Zeitungstransitgebühren getroffen.

Das Washingtoner Zeitungs-Übereinkommen ist am 1. Januar 1899 in Kraft getreten.

Kleine Mitteilungen.

Erwiderung. — Zu der unter der Spitzmarke: »Ein neuer Kollege« in Nr. 143 d. Bl. auf Veranlassung einer Münchener Verlags-handlung gebrachten Mitteilung erhielt die Redaktion d. Bl. eine Entgegnung von Herrn Wilhelm Krumbiegel in